

**Satzung der Gemeinde Winnigstedt
Über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und
Auslagenentschädigung
vom 03.03.2022**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Gemeinde Winnigstedt in seiner Sitzung am 03.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen bestehen im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Aufwandsentschädigung in form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seiner Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit um die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Ruht das Mandat; so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Sitzungsgelder werden quartalsweise nachträglich gezahlt.

**§ 2
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ratssitzungen, für die Verwaltungsausschuss- sowie Fraktionssitzungen von 20 € je Sitzung. Es werden nicht mehr als 10 Fraktionssitzungen pro Jahr berücksichtigen.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen gleicher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebiets unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 7.

- (4) Neben den Sitzungsgeldern nach den Absätzen 1 bis 3 wird eine Entschädigung von bis zu 12 € je angefangene Stunde, höchstens bis zu 60 € je Sitzungstag, auf Antrag gezahlt, wenn für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft des Ratsmitgliedes angehören (z. B. Kindermädchen oder Babysitter); bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und ihre oder seine Vertretung

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister	230 €
b) an die 1. stellv. Bürgermeisterin oder den 1. stellv. Bürgermeister	80 €
c) an die 2. stellv. Bürgermeisterin oder den 2. stellv. Bürgermeister	20 €

§ 4

Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für den Verdienstaufschlag haben
- a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - b) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsmitglied für die Gemeinde entstanden ist. Selbständige Tätigkeiten erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlages; falls keine durchschnittliche Verdienstaufschlagzahlung festgestellt werden kann, gilt ein Pauschalstundensatz von 12 €.
- (3) Die Entschädigung für den Verdienstaufschlag wird auf höchstens 35 € je Stunde und 175 € je Tag begrenzt.

§ 5

Aufwandsentschädigung für die Verwaltungsvertreterin oder den Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die ehrenamtliche Verwaltungsvertreterin oder der ehrenamtliche Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 85 €.

§ 6
Sonstige für die Gemeinde ehrenamtliche tätige Personen

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalles erhalten folgende ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Ortsbeauftragte/r	190 €
Ortsheimatpfleger/ in	30 €

§ 7
Reisekosten

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gelittenen Fassung. Sitzungsgelder und Auslagenentschädigung werden dagegen nicht gezahlt.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Winnigstedt über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung vom 13.02.2017, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 06.03.2019 außer Kraft.

Winnigstedt, den 03.03.2022

Der Bürgermeister



(Waßmann)